

Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489 - 0

- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 35,40 € (Papierform) bzw. 1,75 € pro (PDF) vom LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtliche Bekanntmachungen

1. Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 14.11.2018	Seite 2
2. Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 05.12.2018	Seite 2
3. Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald	Seite 3
4. Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald	Seite 9
5. Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald	Seite 10
6. Widmungsverfügung	Seite 11
7. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 04/1/18 „Solar- und Gastankstelle Groß Beuchow“ der Stadt Lübbenau/Spreewald	Seite 12
8. Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald und der Ortsbeiräte der Ortsteile Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow, Groß Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz, Klein Radden, Leipe, Ragow, Lehde, Krimnitz und Zerkwitz	Seite 14
9. Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer A und B sowie der Hundesteuer in der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Kalenderjahr 2019	Seite 19
10. Bekanntmachung über die Endwidmung „Alter Friedhof“	Seite 19

Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 14.11.2018

**Grundstückstauschvertrag Plattenstraße/
Spreewaldgrundstück** **BV 63-2018**

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt den Abschluss folgenden Grundstückstauschvertrages:

1. Grundstücksverkauf: Das kommunale Grundstück in Lübbenau Flur 5 Flurstück 95 in der Größe von 17.291 m² wird veräußert.
2. Grundstücksankauf: Die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen in einer Größe von insgesamt 4.377 m² werden durch die Stadt Lübbenau/Spreewald erworben:

Flur	Flurstück	Größe (m ²)
5	64/1	436
5	66/1	432
5	68/1	444
5	70/1	448
6	19/1	47
6	33/1	670
6	39/1	536
6	41/1	632
6	42/1	732
gesamt		4.377

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

**Vergabeentscheidung zu den Planungsleistungen
für die Modernisierung des Fernradwegenetzes
im Landkreis Oberspreewald-Lausitz
hier: Modernisierung Radfernweg E10
(Gurkenradweg) durch Erneuerung der
Brücken (BW.-Nr.: Br0212 bis Br026)** **BV 69-2018**

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Vergabe Planungsleistungen für die Modernisierung des Fernradwegenetzes im Landkreis Oberspreewald-Lausitz, hier: Modernisierung Radfernweg E10 (Gurkenradweg) durch Erneuerung der Brücken (BW.-Nr.: Br0212 bis Br026).

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

*gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister*

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadt- verordnetenversammlung vom 05.12.2018

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

**Verkauf des Erbbaurechtes über das Flurstück
865 der Flur 2 von Zerkwitz
(Wohngebiet Lübbenau-Nord)** **BV 64-2018**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt den Verkauf des Erbbaurechtes über das Flurstück 865 der Flur 2 von Zerkwitz 46 und die Erhöhung der Belastungsvollmacht.

Die Stadt verzichtet auf ihr Vorkaufsrecht.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

**Aufhebung des Erbbaupachtvertrages und Verkauf
des Flurstücks 865 der Flur 2 von Zerkwitz
(Wohngebiet Lübbenau-Nord)** **BV 62-2018**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Aufhebung des Erbbaupachtvertrages über das Flurstück 865 der Flur 2 von Zerkwitz und den Verkauf des Grund und Bodens.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

**Ankauf des Flurstückes 324 der Flur 16
von Lübbenau** **BV 67-2018**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt im Rahmen der Baumaßnahme „Niveaufreies Verkehrskonzept Lübbenau/Spreewald/Beseitigung von Bahnübergängen“ (NVK) für das 3.975 m² große Grundstück Flurstück 324 der Flur 16 in der Gemarkung Lübbenau/Spreewald:

- a) Die Stadt kauft das im Durchführungsanteil Nordkopf gelegene Grundstück gemeinsam mit dem Land Brandenburg (Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg) an (zwei Erwerber).
- b) Nach der Kaufpreiszahlung rechnet die Stadt diesen gemäß der genehmigten Kreuzungsvereinbarung für das NVK vom 28.03.2013 ab.
- c) Im Zielzustand werden sich ca. 39 % der Grundstücksfläche im Eigentum des Landes Brandenburg und ca. 61 % im Eigentum der Stadt befinden. Die genaue Aufteilung und der zukünftige Flurstückszuschnitt werden sich aus der im Anschluss an die Baumaßnahme durchzuführenden kreuzungsrechtlichen Liegenschaftsvermessung ergeben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Öffentlicher Sitzungsteil

**Antrag der CDU-Fraktion zur Beschlussvorlage 60-2018
„Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019“**

Fraktionsantrag

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, folgende Änderungen bei den Investitionsmaßnahmen 2019 aufzunehmen:

1. Die Anschaffung zweier mobiler Geschwindigkeitsmessgeräte mit einem Gesamtwert von ca. 7.500,00 €. Die Deckung dieser Ausgabe erfolgt durch Verringerung der Investitionsnummer 5730101 (Grundstückserwerb).

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

2. Die Flächenbefestigung für den Wochenmarkt am Rathaus vor dem Kolosseum. Pflasterung oder Asphaltdecke, Kosten ca. 45.000,00 €. Die Deckung dieser Ausgabe erfolgt durch Verringerung der Investitionsnummer 5730101 (Grundstückserwerb)

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

**Antrag der SPD-Fraktion zur Beschlussvorlage 60-2018
„Hauptsatzung für das Haushaltsjahr 2019“**

Fraktionsantrag

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, zusätzlich 10.000,00 € im Produkt 28401 für den KultuRegio e. V. einzuplanen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 BV 60-2018**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 65 i. V. m. § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald BV 57-2018**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald BV 61-1-2018**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald BV 58-2018**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die beiliegende Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald mit Inkrafttreten zum 01.01.2019.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Widmung eines Weges in der Gemarkung Hindenberg (von der Hindenberger Dorfstraße bis zur Gemarkungsgrenze) BV 66-2018**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt:

Die Widmung des vorhandenen Weges und in der Gemarkung Hindenberg, Flur 5, Flurstück 31 (Beginn ab Hindenberger Dorfstraße bis zur Gemarkungsgrenze Hindenberg).

Der o. g. Weg wird in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen, als beschränkt öffentlicher Weg mit der Funktion eines Wirtschafts-, Rad- und Wanderweges eingestuft.

Die Anlage 1 (Übersichtsplan) und die Anlage 2 (Allgemeinverfügung) sind Bestandteile dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfes für den Bebauungsplan Nr. 04/1/18 „Solar- und Gastankstelle Groß Beuchow“ BV 68-2018**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald billigt den Entwurf (Stand September) des Bebauungsplanes Nr. 04/1/18 „Solar- und Gastankstelle Groß Beuchow“ die Begründung einschließlich Umweltbericht und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt

wird, sowie der Nachbargemeinden sollen gemäß §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes erfolgen.

Im Bebauungsplanverfahren wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Zurückstellung der Absicht der Teileinziehung von öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen BV 70-2018**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, die Absicht der Teileinziehung „Weg zum Wotschofskaweg“ gelegen in der Gemarkung Lübbenau, Flur 2, Flurstücke 195/0, 186/1, 182/0, 171/0 für die Verkehrsarten Krafträder, Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge im Abschnitt - nach der Zufahrt Schlossbezirk 6 bis zum Wanderweg nach Wotschofska - zu nächst zurückzustellen und mit mildereren Mitteln die unberechtigten Zufahrten zurückzudrängen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Öffentliche Bekanntmachung der Absicht über die Teileinziehung von öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen BV 65-2018**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die öffentliche Bekanntmachung über die Absicht der Teileinziehung „Weg zum Wotschofskaweg“ (Anlage 2) gelegen in der Gemarkung Lübbenau, Flur 2, Flurstücke 195/0, 186/1, 182/0, 171/0 für die Verkehrsarten Krafträder, Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge im Abschnitt von nach der Zufahrt Schlossbezirk 6 bis zum Wanderweg nach Wotschofska

(in der Anlage 1 „Übersichtsplan“ rot gekennzeichnet).

Der Übersichtsplan (Anlage 1) und die Öffentliche Bekanntmachung zur Ankündigung der Absicht einer Teileinziehung (Anlage 2) sind Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bewohner der Insel „Erlenhorst“ nach der Teileinziehung dahingehend zu unterstützen, dass die Zuwegung ohne größeren Verwaltungsaufwand gewährleistet bleibt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

*gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister*

Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2, Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18.12.2007, (GVBl I S. 286) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 05.12.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

- § 1 Name der Stadt
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Abgrenzung der Stadt Lübbenau/Spreewald
- § 4 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren sowie Einsicht in Sitzungsunterlagen
- § 4a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
- § 5 Gleichberechtigung von Mann und Frau
- § 6 Beauftragter für Grund- und Oberflächenwasser
- § 7 Seniorenbeirat
- § 8 Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)
- § 9 Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung
- § 10 Einberufung
- § 11 Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung

- § 12 Verfahrensregeln der Stadtverordnetenversammlung
- § 13 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten, Ortsvorsteher und Ortsbeiräte
- § 14 Verpflichtung der Stadtverordneten, Wahlbeamten, Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte sowie sachkundigen Einwohner
- § 15 Auskunftspflicht der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner
- § 16 Bildung von Ausschüssen
- § 17 Hauptausschuss
- § 18 Abgabe von Erklärungen
- § 19 Zuständigkeiten des Bürgermeisters
- § 20 Beanstandung
- § 21 Stellvertretung im Amt
- § 22 Eilentscheidung
- § 23 Gemeindebedienstete
- § 24 Bekanntmachungen
- § 25 Beschlussfassung
- § 26 Beschlussfähigkeit
- § 27 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 28 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 29 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Name der Stadt

(1) Die Stadt führt den Namen „Lübbenau/Spreewald“.

(2) Die Stadt Lübbenau/Spreewald hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde nach § 15 des sechsten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge

(1) Das Wappen der Stadt Lübbenau/Spreewald zeigt:

In blau einen schwimmenden silbernen Fisch zwischen drei (1:2 gestellten), sechsstrahligen silbernen Sternen (Anlage 1).

(2) Die Stadt Lübbenau/Spreewald führt ein Dienstsiegel. Das Siegel enthält das Wappen der Stadt und die Umschrift: STADT LÜBBENAU/SPREEWALD – LANDKREIS OBERSPREEWALD-LAUSITZ (Anlage 2).

(3) Die Stadt Lübbenau/Spreewald führt eine Flagge. Flaggenbeschreibung: Zwei-streifig Blau-Gelb (Blau-Gold) mit dem Stadtwappen im gelben (goldenen) Streifen (Anlage 3).

§ 3

Abgrenzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

(1) Die Abgrenzung des Stadtgebietes umfasst die amtsfreie Stadt Lübbenau/Spreewald mit den nachfolgend aufgeführten Ortsteilen und Gemeindeteilen:

1. Der Ortsteil Bischdorf umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Bischdorf in den Grenzen vom 25.10.2003.
2. Der Ortsteil Boblitz umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Boblitz in den Grenzen vom 25.10.2003.
3. Der Ortsteil Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Groß Beuchow in den Grenzen vom 25.10.2003.
4. Der Ortsteil Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Groß Klessow in den Grenzen vom 25.10.2003.
5. Der Ortsteil Groß Lübbenau umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Groß Lübbenau in den Grenzen vom 25.10.2003.
6. Der Ortsteil Hindenberg umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Hindenberg in den Grenzen vom 25.10.2003.
7. Der Ortsteil Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lich-

tenau und Schönfeld umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Kittlitz in den Grenzen vom 25.10.2003.

8. Der Ortsteil Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Klein Radden in den Grenzen vom 25.10.2003
9. Der Ortsteil Krimnitz umfasst das Gebiet der Gemarkung des Ortsteils Krimnitz in den Grenzen vom 25.10.2003.
10. Der Ortsteil Lehde umfasst das Gebiet der Gemarkung des Ortsteils Lehde in den Grenzen vom 25.10.2003.
11. Der Ortsteil Leipe umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Leipe in den Grenzen vom 25.10.2003.
12. Der Ortsteil Ragow umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Ragow in den Grenzen vom 25.10.2003.
13. Der Ortsteil Zerkwitz umfasst das Gebiet der Gemarkung des Ortsteils Zerkwitz in den Grenzen vom 25.10.2003.

(2) Wahl der Ortsvorsteher/Ortsbeiräte

In den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow, Groß Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz, Klein Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz werden Ortsbeiräte gewählt. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter. Der Ortsbeirat besteht in den Ortsteilen aus je 3 Mitgliedern.

(3) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören: (§ 46 BbgKVerf)

- a. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
- b. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
- c. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
- d. Aus- und Umbau sowie zu den Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
- e. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
- f. Erstellung des Haushaltsplanes

(4) Dem Ortsbeirat werden zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen Mittel - nach Maßgabe des Haushaltes - zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Mittel wird jährlich mit der Haushaltssatzung festgesetzt.

(5) Unterbreitung von Vorschlägen und Anträgen der Ortsbeiräte
Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Hauptverwaltungsbeamte legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Stadtverordnetenversammlung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.

(6) Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten: (§ 46 BbgKVerf)

- a. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- b. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
- c. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

(7) Ortsvorsteher

- a. Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde.

Er hat in den öffentlichen Sitzungen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.

- b. Der Hauptverwaltungsbeamte und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben in den Sitzungen der Ortsbeiräte ein aktives Teilnahmerecht.

§ 4

Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren sowie Einsicht in Sitzungsunterlagen

(1) Im Rahmen des § 13 BbgKVerf werden die von einer gemeindlichen Angelegenheit betroffenen Einwohner an wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde beteiligt und über sie unterrichtet.

(2) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Lübbenau/Spreewald ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

- a. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse
- b. Einwohnerversammlungen
- c. Einwohnerbefragungen

(3) Die näheren Einzelheiten zu den in Absatz 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden durch die Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

(4) Unbeachtet der Absätze 1 – 3 hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann mit der öffentlichen Bekanntgabe der Tagesordnung bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden in der Stadt Lübbenau/Spreewald, Büro des Bürgermeisters, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung sind die Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme auszulegen.

(5) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4a

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald sichert Kindern und Jugendlichen in der Regel in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.

(2) Zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen werden in der Stadt Lübbenau/Spreewald zukünftig folgende Formen geschaffen:

- a. die Durchführung eines Kinder- und Jugendforums,
- b. die Teilnahme an bestimmten Arbeitsgruppen des Stadtforums,
- c. die Durchführung von Stadtrundgängen, in denen Kinder Vorschläge unterbreiten können, wie ihre Heimatstadt noch kind- und jugendgerechter gestaltet werden kann,
- d. die aktive Mitwirkung im Rahmen der Entwurfsplanung neuer kind- und jugendgerechter Freizeitanlagen sowie Freianlagen an Kindereinrichtungen und Schulen (beispielsweise in Form von Malwettbewerben).

Je nach Sachverhalt kann sich die Stadt Lübbenau/Spreewald wahlweise für eine dieser o. g. Formen entscheiden.

An der Entwicklung dieser Formen sind die Kinder und Jugendlichen von Anfang an angemessen zu beteiligen (Bottom-up-Prinzip).

§ 5

Gleichberechtigung von Frau und Mann

(1) Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann bestellt die Stadt Lübbenau/Spreewald einen Gleichstellungsbeauftragten. Der Gleichstellungsbeauftragte ist eh-

renamtlich tätig. Der Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

(2) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist jederzeit Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte kann einen Jahresbericht in der Stadtverordnetenversammlung geben.

§ 6

Beauftragter für Grund- und Oberflächenwasser

(1) Zur Vertretung der Interessen zu der Thematik „Grund- und Oberflächenwasser“ in der Stadt Lübbenau/Spreewald benennt die Stadtverordnetenversammlung einen Beauftragten für „Grund- und Oberflächenwasser“.

(2) Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben.

§ 7

Seniorenbeirat

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Lübbenau/Spreewald“.

(2) Der Seniorenbeirat wird in Anlehnung an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Anzahl der Mitglieder des Seniorenbeirates soll 15 Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Der Seniorenbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Gemeinde lebenden Senioren wahr. Darüber hinaus ist ihm Gelegenheit zu geben, die Angelegenheit vor dem zuständigen Fachausschuss mündlich zu erläutern. Die vom Seniorenbeirat genannten Mitglieder nehmen an den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung teil. Sie erhalten die öffentlichen Sitzungsunterlagen.

(4) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates informiert die Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlung über zentrale Veranstaltungen des Beirates und gibt Rechenschaft über die Arbeit einmal im Jahr.

§ 8

Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald liegt im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden). Die Sorben (Wenden) der Stadt Lübbenau/Spreewald haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiter zu entwickeln.

(2) Die Stadt Lübbenau/Spreewald bezieht die sorbische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördert sorbische Kunst, Bräuche sowie ein von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Einwohner.

II. Stadtverordnetenversammlung

§ 9

Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus den Stadtverordneten und dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied.

(2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung führt die Bezeichnung „Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung“.

(3) Die Vertreter des Vorsitzenden führen die Bezeichnung „Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung“. Sie vertreten den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge.

§ 10**Einberufung**

Die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung richtet sich nach § 34 BbgKVerf. Im Übrigen ist die Stadtverordnetenversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Terminplan ist jährlich durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

§ 11**Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung ist für alle Angelegenheiten der Stadt Lübbenau/ Spreewald mit ihren 13 Ortsteilen zuständig soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und sie nicht zum gesetzlichen oder übertragenen Aufgabenbereich des Bürgermeisters oder zu dem den Ausschüssen übertragenen Aufgabenbereich gehören.

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Einzelfall das Recht vor, von ihr übertragene Entscheidungsbefugnisse wieder an sich zu ziehen.

§ 12**Verfahrensregeln der Stadtverordnetenversammlung**

(1) Das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsbeiräte ist in der Geschäftsordnung zu regeln, die von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Dies ist regelmäßig beifolgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- a. Personal- und Disziplinarangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen;
- b. Grundstücksgeschäfte:
 - o Ankauf und Verkauf von Grundstücken,
 - o Erläuterung von Planungsabsichten, die sich auf Grundstückswerte auswirken;
- c. Auftragsvergaben;
- d. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner;
- e. Verträge oder Verhandlungen mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
- f. Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung der Stadtverwaltung mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Jahresrechnung.

(3) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 2 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmt.

§ 13**Rechte und Pflichten der Stadtverordneten, Ortsvorsteher und Ortsbeiräte**

(1) Beabsichtigt ein Stadtverordneter, ein Ortsvorsteher bzw. ein Mitglied des Ortsbeirates sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind die in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald und der Ortsteile der Stadt Lübbenau/Spreewald festgelegten Fristen zu berücksichtigen.

(2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Ortsvorsteher und die Ortsbeiräte erhalten als Entschädigung ihres Aufwandes eine Pauschale. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

(3) Die Stadtverordneten haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben an den Sitzungen der Stadtverordnetenversamm-

lung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Die Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte haben die ihnen aus der Mitgliedschaft im Ortsbeirat erwachsenen Pflichten zu erfüllen.

(4) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Büro des Sitzungsdienstes mitzuteilen.

§ 14**Verpflichtung der Stadtverordneten, Wahlbeamten, Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte sowie der sachkundigen Einwohner**

(1) Der Bürgermeister verpflichtet den Vorsitzenden in der Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordneten und Ortsvorsteher werden durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung verpflichtet.

(2) Die Vereidigung von Wahlbeamten wird durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorgenommen.

(3) Sachkundige Einwohner werden vom Vorsitzenden des Ausschusses, zu dessen Mitglied sie bestellt werden, verpflichtet. Die Mitglieder des Ortsbeirates werden durch den Ortsvorsteher verpflichtet.

§ 15**Auskunftspflicht der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner**

(1) Die Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 2 Monaten nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Die Auskunft erstreckt sich:

- a. bei unselbstständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
- b. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
- c. auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, sonstigen Organe oder Beirates einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben werden auf der Internetseite der Stadt Lübbenau/Spreewald veröffentlicht.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

III. Ausschüsse**§ 16****Bildung von Ausschüssen**

(1) Die Fraktionen benennen entsprechend ihres Vorschlagsrechts die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

Entsprechend dem Dispositionsrecht können die Fraktionen ihre Ausschussmitglieder und Stellvertreter jederzeit austauschen.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald stellt durch deklaratorischen Beschluss die Sitzverteilung und namentliche Ausschussbesetzung fest.

(3) Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

(4) Die Ausschussvorsitze werden nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen verteilt.

(5) Die Stadtverordnetenversammlung beruft sachkundige Einwohner. Sachkundige Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner sollte die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder in den Ausschüssen nicht übersteigen.

(6) Die Stadtverordnetenversammlung bildet den Pflichtausschuss „Hauptausschuss“. Dem Hauptausschuss werden folgende Aufgaben zugeordnet:

- Finanzen
- Liegenschaften
- Personalangelegenheiten
- Petitionen

Die Stadtverordnetenversammlung bildet weitere beratende Ausschüsse:

- Bau, Wohnen, Verkehr und Umwelt
- Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus (Zuordnung: Grundstücksverkehr/Liegenschaften)
- Bildung, Kultur, Jugend und Sport
- Soziales, Gesundheit und Frauen
- Rechnungsprüfung

(7) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 36 Abs. 2 Satz 2 der BbgKVerf und des § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(8) § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung bleibt unberührt.

§ 17

Hauptausschuss

(1) Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.

(2) Der Hauptausschuss koordiniert und bündelt die Aufgaben aller Ausschüsse aufeinander. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister obliegen, insbesondere:

- a. Grundstückserwerb und Grundstücksverkauf ab einem Wert von 3.000,01 € bis 30.000,00 € (netto).
- b. Beschwerden und Anregungen, die an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sind. Darüber hinaus ist über das Ergebnis der Entscheidung zu Beschwerden und Anregungen die Stadtverordnetenversammlung zu unterrichten.
- c. Treten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, entscheidet der Hauptausschuss.

(3) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit ist zu den Fällen des § 12 Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 18

Abgabe von Erklärungen

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Stadt Lübbenau/Spreewald in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Erklärungen, durch welche die Stadt Lübbenau/Spreewald verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Hauptverwaltungsbeamten und einem seiner Stellvertreter unterzeichnet sind.

Abs. 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form nach Abs. 2, wenn die Vollmacht in dieser Form erteilt worden ist.

§ 19

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Hauptverwaltungsbeamter der amtsfreien Stadt Lübbenau/Spreewald. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit, Leiter der Verwaltung sowie rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Stadt.

(2) Der Bürgermeister hat die Beschlüsse der Stadtverordnetenver-

sammlung und des Hauptausschusses auszuführen und die ihm vom Hauptausschuss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Übertragene Aufgaben im Sinne des § 19 Abs. 2 sind insbesondere:

- a. Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie über die nach den gesetzlichen Vorschriften gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Rechtsmittel.
- b. Vergaben von:
 - Lieferungen und Leistungen gemäß VOL bis 250.000 € (netto),
 - Bauleistungen gemäß VOB bis 500.000 € (netto),
 - Architekten- und Ingenieurleistungen sowie anderen Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis zu 100.000 € (netto),
 soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Eine Ausnahme besteht, wenn durch die beratende Arbeitsgruppe „Vergabe“ kein Einvernehmen mit der Empfehlung des Bürgermeisters in einem Vergabeverfahren erzielt werden kann. In diesem Fall obliegt die Entscheidung dem Hauptausschuss. Erfolgt die Aufteilung eines öffentlichen Auftrages in Fach- und Teillose, so sind die Werte der einzelnen Lose entscheidend.
- c. Die Entscheidung über die Stundung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 40.000,00 € und/oder einem Stundungszeitraum von mehr als maximal 36 Monaten im Einzelfall sowie für die Niederschlagung von Forderungen bis 10.000,00 € (unbefristete) bzw. 20.000,00 € (befristete) und den Erlass von Geldforderungen bis zum Betrag von 500,00 € im Einzelfall; die Entscheidung ist nachträglich dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben. In allen über die genannten Beträge hinausgehenden Fällen entscheidet der Hauptausschuss.
- d. Grundstückserwerb und Grundstücksverkauf mit einem Wert bis 3.000,00 € (netto).
- e. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einem Wert von 30.000,00 € (netto).

(3) Der Bürgermeister informiert halbjährlich den Hauptausschuss über die unter § 19 Abs. 2 Buchstabe d getätigten Geschäfte.

(4) Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 20

Beanstandung

Der Hauptverwaltungsbeamte hat Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Vorschriften des § 55 BbgKVerf finden entsprechend Anwendung.

§ 21

Stellvertretung im Amt

(1) Der Leiter des Fachbereiches 1 (Zentrale Steuerung) ist der Allgemeine Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten. Dieser nimmt im Falle der Verhinderung oder Vakanz mit Ausnahme der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung alle Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten wahr, die diesem gesetzlich zugewiesen sind.

(2) Bei Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten und des Allgemeinen Stellvertreters des Hauptverwaltungsbeamten übernimmt in folgender Reihenfolge die Vertretung:

- Erstens: Leiter des Fachbereiches 2 (Finanzsteuerung)
- Zweitens: Leiter des Fachbereiches 3 (Stadtentwicklung)

§ 22

Eilentscheidung

(1) In dringenden Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung der Stadtverord-

netenversammlung oder des Hauptausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Stadt

(2) Die Eilentscheidungen sind dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Das zuständige Organ kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Eilentscheidung entstanden sind.

§ 23

Gemeindebedienstete

(1) Die beamten-, arbeitsrechtlichen und tariflichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung ist Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten, sie überträgt die Gewährung des Urlaubes und die Gewährung der Arbeitsbefreiungen des Hauptverwaltungsbeamten auf den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. bei dessen Abwesenheit auf die Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

§ 24

Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen (amtlichen) Bekanntmachungen der Stadt Lübbenau/Spreewald werden im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald bekannt gemacht.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sowie die Sitzungen der Ortsbeiräte in den amtlichen Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Der Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten erfolgt 14 Tage vor der Sitzung, wobei der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

- Stadt Lübbenau/Spreewald, am Rathaus Kirchplatz 1
- Ortsteil Bischdorf, Bischdorfer Hauptstraße 34
- Ortsteil Boblitz, Boblitzer Lindenstraße/Ecke Boblitzer Schulstraße
- Ortsteil Groß Beuchow, Beuchower Hauptstraße/Ecke Tornower Straße
- Ortsteil Groß Klessow, Klessower Ehm-Welk-Straße 26
- Ortsteil Groß Lübbenau, Große Bergstraße 29
- Ortsteil Hindenberg, Hindenberger Dorfstraße 35 b
- Ortsteil Kittlitz, Hänchener Weg 1a
- Ortsteil Klein Radden, Lübbenauer Straße/Feuerwehrgerätehaus
- Ortsteil Krimnitz, Lindenstraße 1
- Ortsteil Lehde, Dorfstraße/Am Feuerwehrdepot
- Ortsteil Leipe, Leiper Dorfstraße 22
- Ortsteil Ragow, Alte Bahnhofstraße 1
- Ortsteil Zerkwitz, Hauptstraße 16

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt nicht rechtzeitig möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 (Notbekanntmachung) der Bekanntmachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Sobald die Umstände es zulassen, wird die Bekanntmachung in der nach Abs. 1 festgelegten Form wiederholt.

(5) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Stadt Lübbenau/Spreewald sind in vollem Wortlaut bekannt zu machen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. In diesem Fall sind in der Bekanntmachung Ort, Zeit und Dauer der Auslegung anzugeben, während der die Pläne, Karten oder Zeichnungen eingesehen werden können.

Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.

Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine abweichende Art der öffentlichen Bekanntmachung vorschreiben, gehen sie der in der Satzung getroffenen Regelungen vor.

(6) Auf der Internetseite der Stadt Lübbenau/Spreewald www.luebbenau-spreewald.de Kommunalpolitik (Rats- und Bürgerinformationssystem) werden die unter Absatz 2 genannten Sitzungen zusätzlich öffentlich bekanntgemacht.

§ 25

Beschlussfassung

Die Stadtverordnetenversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 26

Beschlussfähigkeit

(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist.

Die Stadtverordnetenversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung durch den Vorsitzenden festgestellt wird.

(2) Beschlüsse kommen durch Abstimmungen oder Wahlen zustande. Sofern nicht die Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist, wird abgestimmt. Es wird offen abgestimmt.

Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheit des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst.

§ 27

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Die §§ 21 und 22 der BbgKVerf finden entsprechende Anwendung.

§ 28

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Lübbenau/Spreewald Formulierungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 29

In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Lübbenau/Spreewald, 05. Dezember 2018

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald



Anlage 2 der Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald



Anlage 3 zur Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald**Einwohnerbeteiligungssatzung
der Stadt Lübbenau/Spreewald**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 S. 1, 13 S. 4, 14, 15, 19 Abs. 1 und 2 und 28 Abs. 1 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVB1.I.S. 286), in der jeweils gültigen Fassung, i. V. m. § 4 der Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 05.12.2018 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

Inhalt

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Einwohnerfragestunde
§ 3	Einwohnerversammlung
§ 4	Einwohnerantrag
§ 5	Einwohnerbefragung
§ 6	Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
§ 7	In-Kraft-Treten

§ 1**Anwendungsbereich**

Gemäß § 4 der Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald werden die näheren Einzelheiten über die Formen der Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner der Stadt Lübbenau/Spreewald, also über

- die Einwohnerfragestunde,
 - die Einwohnerversammlung
 - den Einwohnerantrag,
 - die Einwohnerbefragung
 - das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid
- in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

§ 2**Einwohnerfragestunde**

(1) In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohner berechtigt, zu den in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten und zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Auch Kindern und Jugendlichen wird dieses Recht gewährt. Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt.

(2) Der Einwohner trägt sein Anliegen nach Abs. 1 mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Dies gilt auch dann, wenn die Frage, der Vorschlag oder die Anregung schriftlich oder zur Niederschrift im Büro der Stadtverordnetenversammlung eingereicht wurde. Ist der Einwohner in der Sitzung nicht anwesend, wird das Anliegen nicht in der Sitzung behandelt. Die Frist für die schriftliche Einreichung bzw. für die Einreichung zur Niederschrift beträgt 3 Tage vor dem Sitzungstag. Die Frage, der Vorschlag oder die Anregung muss kurz und sachlich sein. Das Begehren ist an die Stadtverordnetenversammlung zu richten.

(3) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. den Hauptverwaltungsbeamten. In der Sit-

zung nicht beantwortete oder behandelte Fragen sind innerhalb 4 Wochen nach der jeweiligen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich zu beantworten. Satz 2 gilt entsprechen für die Vorschläge und Anregungen.

(4) Die Einwohnerfragestunde findet nach dem Tagesordnungspunkt „Festlegung der Tagesordnung“ öffentlicher Sitzungsteil der Stadtverordnetenversammlung statt. Sie soll ein Zeitvolumen von 30 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit beträgt maximal 5 Minuten je Anliegen.

§ 3**Einwohnerversammlungen**

(1) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde sollen Einwohnerversammlungen mit den betroffenen Einwohnern durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder Teile der Gemeinde betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde oder Teile der Gemeinde verbunden ist.

(2) Die Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt. Auf dem Antrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 BbgKWahlG (wird als Auszug beigefügt) entsprechend.

Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, so ist diese innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde durchzuführen.

(3) Eine Einwohnerversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn bei Vorliegen der Voraussetzung des Abs. 1 die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt oder der Hauptverwaltungsbeamte dies für erforderlich hält.

(4) Zur Einwohnerversammlung wird durch den Hauptverwaltungsbeamten eingeladen. Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm Beauftragter leitet die Versammlung. Er kann weitere Verwaltungsbedienstete sowie sachverständige Dritte zur Einwohnerversammlung laden. § 37 BbgKVerf (wird als Auszug beigefügt) gilt entsprechend. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, die Stadtverordneten und der Ortsvorsteher sowie die Mitglieder des Ortsbeirates, deren Ortsteil von der Angelegenheit betroffen ist, sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.

(5) Zeit und Ort der Einwohnerversammlung sind entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

(6) Über die Einwohnerversammlung ist entsprechend § 42 Abs. 1 S. 1 und 2 Ziff.1 BbgKVerf eine Niederschrift aufzunehmen. Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift sind zulässig. Sie sind nach Fertigen der Niederschrift zu löschen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Einwohnerversammlung zu unterzeichnen.

(7) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordneten behandelt werden.

§ 4**Einwohnerantrag**

(1) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können nach § 14 BbgKVerf beantragen, dass die Stadtverordnetenversammlung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet. Über die in § 14 BbgKVerf getroffenen Regelungen hinaus ist der Einwohnerantrag beim Hauptverwaltungsbeamten einzureichen. Dieser hat die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich darüber zu informieren.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung hat in der nächsten ordentlichen Sitzung über den Einwohnerantrag zu beraten und eine Entscheidung zu treffen. Die Beschlussvorlage enthält den Wortlaut des Begehrens und das Ergebnis der Überprüfung der Zulässigkeit. Der Vertrauensperson oder seiner Stellvertretung ist Gelegenheit zu gegeben, den Einwohnerantrag in der Sitzung zu erläutern.

§ 5 Einwohnerbefragung

(1) In allen wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde sollen Einwohnerbefragungen mit den betroffenen Einwohnern durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder Teile der Gemeinde betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde oder Teile der Gemeinde verbunden ist.

(2) Das Ziel der Einwohnerbefragung ist es, das Meinungsbild der Einwohner der Stadt Lübbenau/Spreewald zu ermitteln, wobei das Ergebnis der Befragung für die Stadtverordnetenversammlung, den Hauptausschuss bzw. den Hauptverwaltungsbeamten nicht bindend ist.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

(4) Über die Durchführung einer Einwohnerbefragung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. In diesem Beschluss ist die konkrete Fragestellung, Zeit, Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung zu bestimmen.

(5) An Einwohnerbefragungen können grundsätzlich alle Einwohner der Stadt Lübbenau/Spreewald teilnehmen. Ist nur ein bestimmter Straßenzug, ein räumlich getrennter Gemeinde- bzw. Ortsteil oder eine bestimmte Personengruppe betroffen, kann die Stadtverordnetenversammlung die Einwohnerbeteiligung im Einzelfall räumlich oder sachlich beschränken.

(6) Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich (u. a. als Befragung in den Stadtnachrichten oder computergestützt über die Internetseite der Stadt Lübbenau/Spreewald).

(7) Für die Befragung ist ein angemessener Zeitraum zu wählen, welcher drei Wochen nicht unterschreiten sollte. Fragestellung, Zeit, Ort sowie nähere Einzelheiten der Befragung sind entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

(8) Zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Bürgerbefragung kann sich die Stadt Lübbenau externer Dritter bedienen.

(9) Die Auszählung/Auswertung der Einwohnerbefragung muss in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Ablauf der Befragungsfrist erfolgen. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nach erfolgter Auswertung in der darauffolgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung im Amtsblatt der Stadt Lübbenau/Spreewald bekanntzumachen.

§ 6 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Nach § 15 BbgKVerf) können die Bürger über eine gemeindliche Angelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses liegt, einen Bürgerentscheid beantragen. Das Bürgerbegehren ist beim Hauptverwaltungsbeamten einzureichen. Dieser hat die Stadtverordnetenversammlung darüber unverzüglich zu informieren.

(2) Mit der Benachrichtigung über den Bürgerentscheid ist dem Bürger – durch den Hauptverwaltungsbeamten – ein Abstimmungsbuch zur Verfügung zu stellen. In diesem Abstimmungsbuch werden die Bürger in geeigneter Weise über die Auffassungen, die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Stadtverordnetenversammlung vertretene Auffassungen informiert.

(3) Die Stimme kann an der Abstimmurne oder durch Brief abgegeben werden. Über die Regelung des § 53 BbgKWahlV hinaus ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen bei der Stimmabgabe nicht benachteiligt werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 05.12.2018

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

Auf Grund der §§ 3 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08]S. 174) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 05.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Grundstücksbegriff
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Lichtenau, Eisdorf und Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Leipe, Ragow, Krimnitz, Lehde und Zerkwitz.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Straßenreinigung und Winterwartung auf den öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen Benutzungsgebühren.

Festlegungen dazu trifft das Straßenreinigungsverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil der Straßenreinigungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald ist.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und Winterwartung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 3 Grundstücksbegriff

(1) Gegenstand der Gebührenveranlagung ist nach § 49a Abs. 5 Satz 1 BbgStrG das Grundstück. Grundstück i. S. d. Straßenreinigungsrechts ist das Buchgrundstück, d. h. der im Grundbuch unter einer besonderen Nummer eingetragene Teil der Erdoberfläche, häufig identisch mit dem katasterrechtlichen Flurstück.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich (für Fahrzeuge oder auch nur fußläufig) eine Zufahrts- bzw. Zugangsmöglichkeit zur Straße hat, und dadurch schlechthin eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle (wirtschaftliche oder verkehrliche) Nutzung des Grundstücks ermöglicht wird.

Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Wege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im

Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge oder Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Ergeben sich bei der gedachten Verlängerung dieser Straße mehrere zu berücksichtigende Grundstücksseiten, so wird nur die längste Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge oder zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Gebühr zugrunde gelegt.

Hat ein Grundstück verschiedene Grundstücksseiten, die verschiedenen befahrbaren Straßenteilen derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage zugewandt sind, so wird die längste Grundstücksseite von den den verschiedenen Straßenabschnitten zugewandten Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Gebühr zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.

Weist ein Grundstück mit rechtlich und tatsächlich gesicherter Erschließung mehreren zu reinigenden Straßen lediglich zugewandte Grundstücksseiten zu, so werden die Grundstücksseiten zu den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

(3) Wird ein Grundstück über eine unselbstständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbstständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Grundstücksseite zugrunde zu legen.

(4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 – 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

§ 5

Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr für die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 4):

Winterdienst:

- für Fahrbahnen 0,13 EUR
- für Geh-/Radwege 0,00 EUR

Straßenreinigung:

- für Fahrbahnen 0,66 EUR

§ 6

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder

der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei einem Eigentumswechsel sind der Alt- und der Neueigentümer verpflichtet, der Stadt Lübbenau/Spreewald diese Änderung mitzuteilen.

(4) Im Falle eines Eigentumswechsels (Grundbucheintragung) ist der neue Eigentümer von Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats gebührenpflichtig.

(5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung sowie des Winterdienstes der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(3) Die gemäß § 5 zu entrichtenden Benutzungsgebühren sind Jahresgebühren und werden für das jeweilige Kalenderjahr erhoben. Es erfolgt eine antizipierte Gebührenerhebung, das heißt, die Gebühr wird vor Ablauf des Erhebungszeitraumes erhoben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Der Gebührenbescheid kann mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 22.09.2016 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 05.12.2018

gez. *Helmut Wenzel*

Bürgermeister

Widmungsverfügung

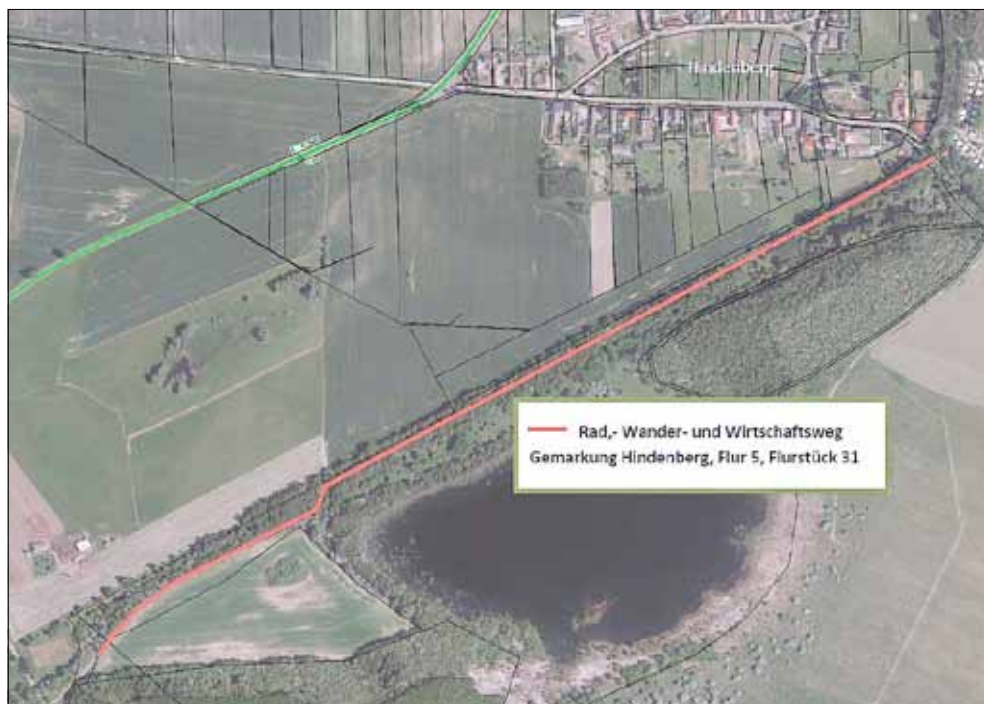
Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), erhält der vorhandene Geh-, Rad-, und Wirtschaftsweg von der Dorfstraße Hindenberg bis zur Gemarkungsgrenze Hindenberg, mit einer Länge von 1.395 m und einer Breite von ca. 4 m (Gemarkung Hindenberg Flur 5, Flurstück 31) wie in der Anlage 1 im beigefügten Lageplan markiert, die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die o. g. Verkehrsfläche wird in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen als beschränkt öffentlicher Weg für Fußgänger, Radfahrer sowie für Verkehr zur Bewirtschaftung der umliegenden Grundstücke eingestuft. Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben und kann zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung Lübbenau/Spreewald, Bereich Planung/Tiefbau, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald

wald eingesehen werden. Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Fachbereich Stadtentwicklung, Bereich Planung/Tiefbau, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde eingegangen ist.

Lübbenau/Spreewald,
05.12.2018

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister



Anlage 1 - Übersichtsplan

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 04/1/18 „Solar- und Gastankstelle Groß Beuchow“ der Stadt Lübbenau/Spreewald

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 04/1/18 „Solar- und Gastankstelle Groß Beuchow“ (Stand September 2018) gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Das Plangebiet betrifft eine unbebaute Fläche im nordöstlichen Teil der Ortslage von Groß Beuchow, im Eckbereich der Grenzstraße und der LPG-Straße. Es ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sowie der Nachbargemeinden soll gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes erfolgen. Das Bebauungsplanverfahren wird im Normalverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt. Ziel der Planung ist die Errichtung einer Solar- und Gastankstelle nebst einer unterstützenden Photovoltaikanlage. Dazu erfolgen

- die Festsetzung eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Solar- und Gastankstelle mit unterstützender Photovoltaikanlage“ und
- die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche.

Im ca. 0,3 ha großen räumlichen Geltungsbereich des Entwurfes des Bebauungsplans liegen folgende Flurstücke:

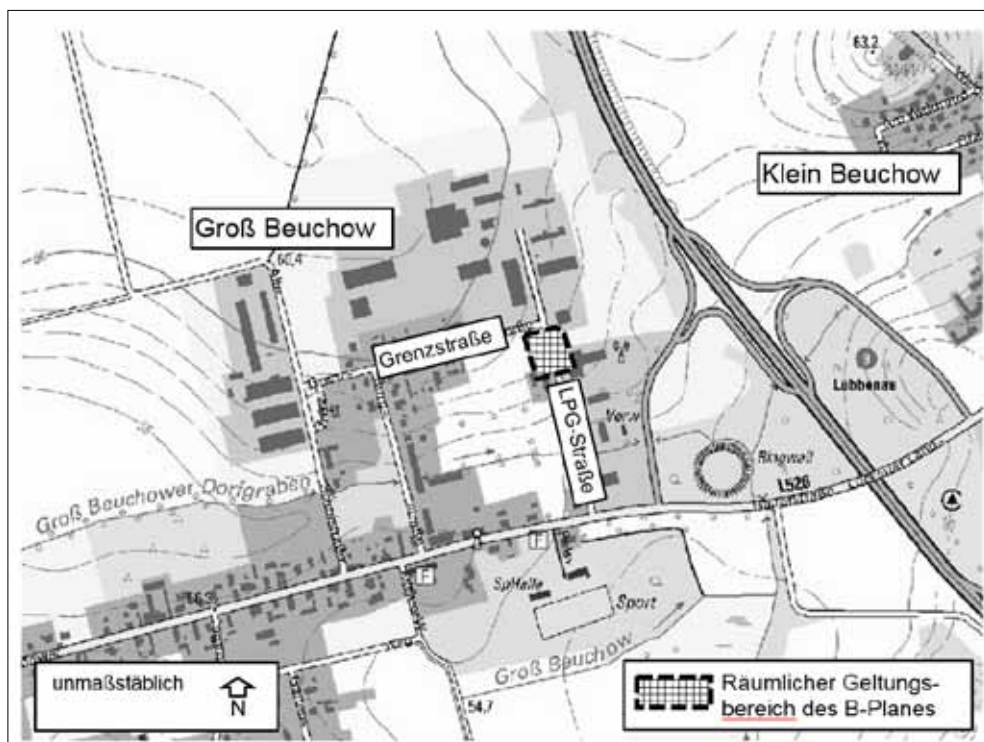
Gemarkung Klein Beuchow:

Flur	Flurstück	Eigentümer	Lage im B-Plan	
			vollständig	anteilig
1	170	Stadt		X

Gemarkung Groß Beuchow:

Flur	Flurstück	Eigentümer	Lage im B-Plan	
			vollständig	anteilig
3	173	Stadt		X
1	292	Vorhabenträger	X	

Der Zeitraum der öffentlichen Auslegung beträgt einen Monat. Wichtige Gründe für eine längere Offenlagedauer im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB sind hier nicht gegeben. Die Planung ist weder umfangreich noch komplex. Ferner betreffen die Festsetzungen im Wesentlichen den Antragsteller selbst, das südlich angrenzende Wohngrundstück sowie die mittelbar westlich benachbarten Wohngrundstücke in der Grenzstraße. Ferner beginnt der



Offenlagezeitraum erst nach dem Jahreswechsel 2018/2019. Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung und dem Umweltbericht sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2. Januar 2019 bis einschließlich zum 4. Februar 2019 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Lübbenau/Spreewald, Bereich Stadtplanung/Tiefbau, Zimmer B 2.43/B 2.44, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald während folgender Dienstzeiten öffentlich aus:

Montag/Mittwoch/Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag: 9.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 bis 13.00 Uhr

Die Planunterlagen sind auch über die Homepage der Stadt Lübbenau/Spreewald unter dem Register Stadtentwicklung --> Öffentlichkeitsbeteiligung unter dem folgenden Link einsehbar: www.luebbenau-spreewald.de

Folgende Unterlagen und Pläne mit umweltbezogenen Informationen (Tabelle 1) und bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen (Tabelle 2) werden öffentlich ausgelegt:

Tabelle 1 – Unterlagen und Pläne

	Verfasser	Datum bzw. Stand	Art der Unterlage
U1	MKS Architekten Ingenieure, Spremberg	September 2018	Entwurf Bebauungsplan
U2	MKS Architekten Ingenieure, Spremberg	September 2018	Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan
U3	Garten- & Landschaftsarchitektur Susanne Richter, Vetschau	September 2018	Entwurf Umweltbericht als gesonderter Teil der Entwurfsbegründung

Tabelle 2 - Stellungnahmen

	Verfasser	Datum bzw. Stand	Informationen
S1.1 S1.2	Landkreises Oberspreewald-Lausitz	09.05.2018, 13.08.2018	<ul style="list-style-type: none"> untere Denkmalbehörde mit Informationen zu Bodendenkmalen untere Naturschutzbehörde mit Informationen/Angaben zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von Eingriffen und den darauf bezogenen Festsetzungen Gesundheitsamt mit Aussagen zum Lärmimmissionsschutz (TA Lärm, 16. BImSchV) untere Bauaufsichtsbehörde mit Aussagen zum Lärmimmissionsschutz sowie zur Festsetzung von Anpflanzungen untere Wasserbehörde mit einer Forderung einer Prüfung zur Inbetriebnahme der Autogastankstelle, Angaben zu Schutzgebieten und zu Anforderungen an die Entwässerung untere Abfall- und Bodenschutzbehörde mit dem Hinweis, dass keine Altlasten oder Altlastenverdachtsfläche für das Plangebiet bekannt sind
S2	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	08.08.2018	<ul style="list-style-type: none"> Informationen zum Grundwasser
S3	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege	03.08.2018	<ul style="list-style-type: none"> Informationen zu Bodendenkmalen
S4	Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2	08.08.2018	<ul style="list-style-type: none"> Informationen zum Immissionsschutz (Auswirkungen der Planung auf benachbarte Grundstücke und Einwirkungen von vorhandenen BImSchG-Anlagen; Angaben zum Verkehrslärm) Informationen zum Grundwasser
S5	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft (LMBV)	30.07.2018	<ul style="list-style-type: none"> Informationen zum Grundwasser

Aus dem vorliegenden Entwurf des Umweltberichtes (Teil II der Begründung) zum Bebauungsplan mit Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind folgende Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter beschrieben:

1. Schutzgut Mensch:

- Nutzung einer als siedlungsnah zu bezeichnenden Freifläche; teilweise Nutzung für Photovoltaikanlagen begrenzt Bodenversiegelung
- vorhandene Immissionsvorbelastungen aus Gewerbe und Verkehr sowie aus Landwirtschaft
- temporär beschränkte baubedingte Auswirkungen (Lärm, Staub)

- geringe Auswirkungen in optischer Hinsicht und in Bezug auf mögliche Blendwirkungen; Reduzierung des Blendens durch Sichtschutzhecke
 - geringerer Störgrad einer Solar- und Gastankstelle gegenüber einer normalen Tankstelle; in Verbindung mit Vorbelastungen keine zusätzlichen Regelungen für zusätzlichen Immissionsschutz
 - kein Entzug von wertvollen Flächen für die Erholungsnutzung
- #### 2. Schutzgut Pflanzen und Tiere:
- vorhandenes Gelände wird als artenarmes Intensivgrasland eingestuft
 - keine Schutzgebiete und geschützten Biotope betroffen

- in Ermanglung geeigneter Lebensräume Ausschluss von Artengruppen (geschützte Pflanzenarten, Amphibien, wassergebundene Insektenarten, Schmetterlingsarten, holzbewohnende Käferarten, Muscheln und Schneckenarten, wassergebundene Großsäuger)
 - artenschutzrechtliche Potenzialanalyse ergab eine mögliche sehr begrenzte Betroffenheit von Brutvogelarten des Offenlandes; diese lässt sich durch eine Bauzeitenregelung sowie eine ökologische Baubegleitung bewältigen
 - unvermeidbarer baubedingter Flächenverlust mit geringen Auswirkungen
 - die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treffen nicht zu
 - Kompensationsmaßnahmen schaffen in Teilen des Geländes bessere Verhältnisse als zuvor (Heckenstruktur, arten- und blütenreiche Wiesenfläche)
 - zu erwartende Auswirkungen werden als gering eingeschätzt
3. Schutzgut Boden:
- keine Inanspruchnahme hochwertigen landwirtschaftlichen Bodens
 - Versiegelung erfolgt nicht mit dem maximal möglichen; im Bereich der Photovoltaikanlage verbleiben auch unversiegelte bzw. nur überständerte Bereiche
 - keine Altlasten und Altlastenverdachtsflächen bekannt
 - keine erheblichen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten
 - Versickerung unbelasteten Niederschlagswassers auf dem Grundstück, ansonsten Sammlung und Zurückhaltung
4. Schutzgut Wasser:
- kein Schutzgebiet betroffen
 - Grundwasserflurabstände von mehr als 2 m
 - günstiger Untergrund für die Versickerung
 - Art der geplanten Anlage lässt keine schädliche Verunreinigung des Niederschlagswassers erwarten
 - baubedingte Bodenverdichtungen können nach Durchführung des Vorhabens durch Lockerung zur Wiederherstellung der Versickerungsfähigkeit kompensiert werden; keine erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten
 - keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten
5. Schutzgut Luft und Klima:
- leichte Verkehrszunahme ist unter Beachtung der Vorbelastung (Autobahn, Landesstraße, Gemeindestraßen, Gewerbe) und der Art der Anlage (Solar- und Gastankstelle) als untergeordnet einzustufen
 - geringe zusätzliche Aufheizfläche im Vergleich zur umgebenden Siedlungsstruktur
 - Auswirkungen sind von geringer Bedeutung
 - keine weitergehenden Kompensationsmaßnahmen erforderlich
6. Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild:
- durch vergleichbare vorhandene Nutzungsstrukturen an der LPG-Straße kann von einer wesentlichen Beeinträchtigung des Ortsbildes nicht ausgegangen werden
 - Höhenbeschränkung für baulichen Anlagen vorgesehen
 - keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten
 - keine weitergehenden Kompensationsmaßnahmen erforderlich
7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- im Plangebiet sind keine Boden- und keine Baudenkmale vorhanden
 - Hinweis auf drei im Umfeld befindliche Bodendenkmale
 - bisherige anthropogene Nutzung führt zur Vorbelastung der Fläche
 - alle erdeingreifenden Maßnahmen sind erlaubnispflichtig
 - Auswirkungen sind von geringer Bedeutung
 - keine weitergehenden Kompensationsmaßnahmen erforderlich
8. Wechselwirkungen
- werden in der Zusammenschau aller Schutzgüter als gering beurteilt

- eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im B-Plangebiet nicht zu erwarten

Weiterhin beschreibt und bewertet der Entwurf des Umweltberichtes die Kompensationsmaßnahmen des planbedingten Eingriffs. Sie liegen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes.

Während der oben genannten Zeiten besteht für jedermann Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 04/1/18 „Solar- und Gastankstelle Groß Beuchow“ (Stand September 2018) sowie über die allgemeinen Zwecke und Ziele und die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Während der Auslegungsfrist können zu diesem Bebauungsplanentwurf – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Stadt Lübbenau/Spreewald vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Lübbenau/Spreewald, den 07.12.2018

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald und der Ortsbeiräte der Ortsteile Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow, Groß Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz, Klein Radden, Leipe, Ragow, Lehde, Krimnitz und Zerkwitz

Gemäß § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG), und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin und Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 finden die Wahlen

- der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald
- der Ortsbeiräte der Ortsteile Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow, Groß Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz, Klein Radden, Leipe, Ragow, Lehde, Krimnitz und Zerkwitz

am **Sonntag, dem 26. Mai 2019** in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald

1. Anzahl der zu wählenden Vertreter

Es sind insgesamt **28 Vertreter zu wählen.**

2. Wahlgebiet/Wahlkreis

Wahlgebiet für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald ist die Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß

- Beuchow, Groß Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz, Klein Radden, Leipe, Ragow, Lehde, Krimnitz und Zerkwitz. Das Wahlgebiet bildet 1 Wahlkreis. Dieser Wahlkreis besteht aus 23 allgemeinen Wahlbezirken.
- 3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**
- 3.1. Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer **Listenvereinigung** schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.
- 3.2. Die Wahlvorschläge sollen **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum **Donnerstag, dem 21. März 2019, 12.00 Uhr**, bei der Wahlleiterin der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 01, 03222 Lübbenau/Spreewald (Zimmer B 1.21) schriftlich eingereicht werden.
- 4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die Stadt Lübbenau/Spreewald durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, dem 21. März 2019, 12.00 Uhr**, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.
- 5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag**
Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können nur **einen** wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag einreichen.
- 6. Inhalt der Wahlvorschläge**
- 6.1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.
- Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.
- 6.2. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Ein wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag darf höchstens **42** Bewerber enthalten.
- 6.3. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Fehlt diese Angabe, gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson. Bei Listenvereinigung gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und der erste Unterzeichner des zweiten Beteiligten als stellvertretende Vertrauensperson.
- 6.4. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 6.5. **Wichtige Beschränkungen**
Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
- 7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**
- 7.1. Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag **einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar** sein.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss **durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nr. 8).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.
- Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.
- Zur Wählbarkeit**
- 7.2. **Wählbarkeit von Deutschen**
- 7.2.1. Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetz-

- zes, die am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 7.2.2. **Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**
 Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die
- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3. Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. **Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
8. **Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 8.1. **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2. Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3. **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhängerrinnen und Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerrinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4. **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerrinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens **dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6. **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerrinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7. Über die Mitglieder-, Anhängerrinnen und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift müssen die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerrinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1. **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1. **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 18. Deutschen Bundestag oder im 6. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählten Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald durch mindestens eine Vertreterin oder durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2. **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten

- oder in der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald durch mindestens eine Vertreterin oder durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4. **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 17. August 2018 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz oder in der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.2. **Wichtige Hinweise**
- 9.2.1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind im Falle des **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von den im **Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen, beizufügen.
- 9.2.2. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens bis Mittwoch, den 20. März 2019, 16.00 Uhr**, bei der **Wahlbehörde Lübbenau/Spreewald, Bürgerbüro, Kirchplatz 01, 03222 Lübbenau/Spreewald** zu leisten.
Die Unterstützungsunterschrift kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nr. 9.2.3) **sind der Wahlbehörde Stadt Lübbenau/Spreewald bis zum Mittwoch, den 20. März 2019, 16.00 Uhr** vorzulegen.
Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen **amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen.
- 9.2.3. Die Formblätter werden von mir auf **Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Stadt Lübbenau/Spreewald, Bürgerbüro, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald** aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. **Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer Ortsvorsteherin oder einem Ortsvorsteher, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 9.2.4. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5. Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.7. Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.8. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16.00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.9. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
10. **Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12:00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.
11. **Zulassung der Wahlvorschläge**
Der Wahlausschuss beschließt am 26. März 2019, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.
- B. Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow, Groß Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz, Klein Radden, Leipe, Ragow, Lehde, Krimnitz und Zerkwitz**
Die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald gelten für die Wahl des Ortsbeirates der Ortsteile sinngemäß:
1. Das Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat ist der Ortsteil. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
 2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 3. Die in der Stadt Lübbenau/Spreewald wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin-

nen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Lübbenau/Spreewald wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.

4. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind nachfolgend aufgeführte Unterstützungs-

unterschriften beizufügen. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteiles durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind. Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlages im jeweiligen Ortsteil vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.9 sinngemäß.

Wahlgebiet	Anzahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder	Höchstzahl der Bewerber	Unterstützungsunterschriften
Bischdorf	3	4	0
Boblitz	3	4	5
Groß Beuchow	3	4	3
Groß Klessow	3	4	3
Groß Lübbenau	3	4	0
Hindenberg	3	4	0
Kittlitz	3	4	3
Klein Radden	3	4	0
Leipe	3	4	0
Ragow	3	4	3
Lehde	3	4	0
Krimnitz	3	4	0
Zerkwitz	3	4	3

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können im Rathaus, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald, 1. OG, Zimmer B 1.21 bzw. 2. OG, Zimmer C 2.29. angefordert werden. Mustervordrucke sind auch auf der Internetseite www.wahlen.brandenburg.de unter dem Link „Kommunalwahlen“ eingestellt.

Lübbenau/Spreewald, 06.12.2018

gez. S. Seeliger
Wahlleiterin

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer A und B sowie der Hundesteuer in der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Kalenderjahr 2019

1. Steuerfestsetzung

Für alle Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 keinen schriftlichen **Mehrjahresbescheid über Grundbesitzabgaben** erhalten und bei gleichbleibenden Besteuerungsgrundlagen die gleiche Steuer wie im Jahr 2018 zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i. d. F. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die Grundsteuern sowie aufgrund von § 12a Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) die Hundesteuern für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie im Jahr 2018 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundbesitzabgaben 2019 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Steuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, unter Angabe des Kassenzeichens auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadt Lübbenau/Spreewald zu überweisen oder einzuzahlen. Soweit bei der Stadt Lübbenau/Spreewald Lastschriftmandate vorliegen, wird die fällige Steuerrate jeweils abgebucht, eine eigene Überweisung des Betrages bzw. der Steuerrate ist in diesen Fällen nicht notwendig.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid oder im Grundsteuermessbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Grundbesitzabgaben nicht aufgehoben.

4. Auskunft

Auskünfte erteilt der Bereich Finanzwirtschaft:
Frau Molnar, Tel. 03542 85216
Frau Demme, Tel. 03542 85217

Lübbenau/Spreewald, 03.12.2018

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Endwidmung „Alter Friedhof“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat beschlossen, einen größeren Teil des Geländes des „Alten Friedhofs“ an der Straße des Friedens von der Evangelischen Kirchengemeinde Lübbenau-Neustadt zu erwerben. Ein kleinerer Teil des Geländes verbleibt im Eigentum der Kirchengemeinde. In diesem Zusammenhang wurde der Friedhof entwidmet. Das Gelände soll auf absehbare Zeit Grünfläche bleiben.

Der vollständige Text des Beschlusses des Gemeindegemeinderates über die Endwidmung wie eine Karte des betreffenden Geländes sind nach §6, Absatz 4, des „Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe“ öffentlich bekannt zu machen. Nach §54 des genannten Gesetzes sind Beschluss wie Karte „an ortsüblicher öffentlich zugänglicher Stelle für die Dauer von mindestens einem Monat“ auszuhängen.

Der Aushang erfolgt im Schaukasten vor der Kapelle, Straße des Friedens 3a, 03222 Lübbenau/Spreewald, vom 19.12.2018 bis 31.01.2019.

gez. Andreas Döhle
Pfarrer

